

Satzung

des

Landesverbandes Berlin des Deutschen Alpenvereins e. V.

Die vorliegende Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen und Ämtern ausschließlich die männliche Form. Selbstverständlich ist darin jeweils die weibliche Form miteingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband Berlin des Deutschen Alpenverein e.V." (LV DAV-Berlin).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist ein Landesverband im Sinne von § 28 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV), der aus in Berlin ansässigen Sektionen des DAV gebildet wird. Er erkennt die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Alpenvereins als für sich verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt in Berlin die Ziele des Deutschen Alpenvereins. Danach ist es Zweck des Vereins, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten. Der Verein hat auch die aus diesen Aufgaben sich ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammen zu fassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Zweck des Vereins ist es insbesondere,
 - 2.1. die Interessen der in Berlin ansässigen Sektionen des DAV gegenüber Abgeordnetenhaus, Senat, Bezirksämtern und Behörden im Land Berlin zu vertreten,
 - 2.2. die bergsportlichen Belange der in Berlin ansässigen Sektionen als Fachverband im Landessportbund zu vertreten.
 - 2.3. die Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern nach Maßgabe der Ausbildungsordnung des DAV zu betreiben, Kletterwettkämpfe durchzuführen sowie Trainingsstätten zu schaffen und zu erhalten,
 - 2.4. die Interessen der in Berlin ansässigen Sektionen des DAV in anderen Organisationen, vor allem des Naturschutzes und des Sports, auf Landesebene wahrzunehmen,
 - 2.5. öffentliche Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der in Berlin ansässigen Sektionen dienen,
 - 2.6. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, zu fördern,

2.7 Wettkämpfe, insbesondere Kletterwettkämpfe, durchzuführen und zu fördern,

2.8. Jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem DAV-Bundesverband gemäß der Anti-Doping-Ordnung des DAV für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

2.9. Jugend- und Familienarbeit zu fördern,

2.10. Vorträge, insbesondere der Sektionen, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks zu fördern.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinn sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder der Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins bzw. des DAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Sektionen des Deutschen Alpenvereins werden, die ihren Sitz in Berlin haben.

2. Eine Sektion, die ihren Sitz in Berlin hat, wird Mitglied des Vereins durch Erklärung gegenüber dem Vorstand des LV DAV-Berlin.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die ihren Sitz in Berlin haben, nicht dem Deutschen Alpenverein als Sektion angehören und Bergsport betreiben.

2. Vereine oder Abteilungen von Vereinen im Sinne von Nr. 1 werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Dem Antrag sind mindestens die Satzung des Vereins und die der Abteilung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins beizufügen.

3. Die Regelungen, die in dieser Satzung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins im Landesverband Berlin getroffen sind, gelten auch für außerordentliche Mitglieder; insofern steht ein außerordentliches Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins gleich. Abweichend von Satz 1 steht einem außerordentlichen Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 10) nur in den Angelegenheiten zu, die die Ausübung des Bergsports, anderer natursportlicher Aktivitäten und die Mitgliedschaft im Landessportbund betreffen (§ 2 Nr. 2.2 und 2.3).

4. Die Mitglieder von Vereinen oder von Abteilungen von Vereinen, die als außerordentliche Mitglieder aufgenommen sind, erwerben damit nicht die Rechte und Vergünstigungen, die einer Sektion des Deutschen Alpenvereins zustehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Auflösung der Sektion,
- d) Austritt der Sektion aus dem DAV,
- e) Ausschluss der Sektion aus dem DAV.

Austritt und Ausschluss richten sich nach § 9 der Satzung des DAV.
Gleiches gilt entsprechend für die außerordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beiträge und Haftungsbegrenzung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge oder einmalige Abgaben erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2. Eine Haftung für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendreferenten, dem Sportreferenten, dem Ausbildungsreferenten und dem Naturschutzreferenten. Der Erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sollen nicht der gleichen Sektion des DAV angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt (Wahlperiode), der Jugendreferent auf Vorschlag der Jugendausschüsse der dem Verband angehörenden Sektionen. Wählbar sind nur Personen, die Mitglied einer der dem Verein angehörenden Sektionen sind. Ist bei Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist es längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung steht ihnen für ihre Tätigkeit nicht zu. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 10 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendreferent. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

- a) allein durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 2.500 Euro,
- b) gemeinsam zu zweit, wobei jeweils der Erste oder Zweite Vorsitzende mitwirken muss.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ehrenamtliche oder besoldete Mitarbeiter mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Rechnungsprüfern zu prüfen sind.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Der Vorstand kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluss fassen, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des DAV.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung vorliegen und von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, hat der Vorstand unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass sie spätestens 6 Wochen nach Zugang des Antrages stattfindet.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Zur Abstimmung sind nur die als Stimmführer bevollmächtigten Vertreter der Sektionen berechtigt. Eine Sektion kann das Stimmrecht nur durch einen Stimmführer ausüben lassen. Jede Sektion hat bei einer Zahl von
 - (a) bis zu 200 Mitgliedern: je 100 angefangene Mitglieder eine Stimme,
 - (b) 201 bis 1.000 Mitgliedern: für jede weiteren angefangenen 200 Mitglieder eine Stimme mehr,
 - (c) mehr als 1.000 Mitgliedern: für jede weiteren angefangenen 1.000 Mitglieder eine Stimme mehr.

Das Stimmrecht richtet sich nach den für das vergangene Jahr erfüllten Beitragsverpflichtungen. Jedes außerordentliche Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einzelmitglieder eine Stimme.

3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Beschlussfassung über diese Satzung und künftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur wirksam, wenn sie mit der Satzung des DAV im Einklang steht.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Dieses Vermögen darf nur auf den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz in München, übertragen werden, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 3 dieser Satzung. Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck zum Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen, noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung mit weitgehender Angleichung an die Mustersatzung des DAV wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Juni 2018 beschlossen.

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 13 Abs. 2 I), 28 Abs. 2 der DAV-Satzung am: *19.06.2018*



Arnold Behr
1. Vorsitzender

